

**Stellungnahme zum Entwurf  
des Gesundheitsberuferegister-Gesetz (GBRegG)  
GZ: BMG-92250/0100-II/A/2/2012**

27.05.2013

Sehr geehrter Herr Bundesminister, sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden nehme ich als Leiterin der Gruppe Bildung und Forschung von MTD-Austria zur vorliegenden Gesetzesvorlage betreffend das Gesundheitsberuferegister-Gesetz – GBRegG Stellung:

1. *„Die qualitätsgesicherte Überprüfung der absolvierten Fortbildungen und damit der erworbenen Kompetenzen“* kann ausschließlich durch FachexpertInnen aus den entsprechenden eigenen Berufsgruppen erfolgen. Damit wird Qualitätssicherung und Patientenschutz gewährleistet.

Aus unserer Sicht ist es nicht nachzuvollziehen, die Qualitätssicherung der gesetzlich geregelten nichtärztlichen Gesundheitsberufe – im vorliegenden Fall GuK und MTD – durch die Bundesarbeiterkammer durchführen zu lassen.

Der lt. Vorlage einzurichtende Beirat entspricht hinsichtlich Zusammensetzung und Qualifizierung der Mitglieder und deren Beschlussfassung nur bedingt den Anforderungen einer Qualitätssicherung und damit PatientInnensicherheit.

2. *„Umsetzung internationaler Standards für die betroffenen Berufe und damit deren nationale und internationale Aufwertung“:*

Die verpflichtende Fortbildung als Voraussetzung für eine Reregistrierung entspricht mit einer quantifizierten Vorgabe von 40 Stunden in 5 Jahren nicht den Empfehlungen des Lebensbegleitenden Lernens, wie diese auch im Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) eingearbeitet sind und im Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) vorhanden sein sollen. Das BMG ist maßgeblich an der Erstellung des NQR beteiligt und stellte bereits vielversprechende Bemühungen hinsichtlich Definition von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Gesundheitsberufen an.

Umgesetzt sind Lernergebnisbeschreibungen in den Fachhochschulcurricula der MTD- und Hebammen-Bachelorstudien und in den GuK-Bachelorstudien, dem FHSTG und der FH-MTD und Hebammen AV von 2006 wie folgt:

„§ 11d. (2) Über den Besuch einer Fortbildung ist eine Bestätigung über die Dauer und den Inhalt der Fortbildung auszustellen.“ Zeit und Inhalt sagen nicht ausreichend über Lernergebnisse aus.

MTD Austria hat 2011 durch die Gruppe Bildung und Forschung, die vom Vorstand von MTD Austria beschlossene CPD-Richtlinie für MTD-Berufe veröffentlicht. Diese Richtlinie wird in allen MTD-Berufen über die entsprechenden Berufsverbände umgesetzt. Das Bundesministerium für Gesundheit ist von dieser Richtlinie in Kenntnis gesetzt. Veröffentlicht ist diese u.a. auf der Homepage von MTD Austria.

Umfangreiche Publikationen dazu sind im Sonderheft von biomed austria von Dezember 2012 nachzulesen. Grundlagen für die Richtlinie wurden aus Publikationen von CEDEFOP, aus Vergleichen der Situationen in unterschiedlichen Europäischen Ländern, aus Empfehlungen des LLL (LifeLongLearning) u.a. erarbeitet. Erwähnenswert ist auch das LLL-EU-Projekt EucoLABS (2010 – 2012), in dem eine europäische CPD-Empfehlung für Biomedical (Laboratory) Scientists entstanden ist, die von EPBS – European Association for professions in Biomedical Science – unterstützt wird. (2010-1-BE3-LE004-02269, Leonardo-Projekt [http://www.europeansharedtreasure.eu/detail.php?id\\_project\\_base=2010-1-BE3-LE004-02269](http://www.europeansharedtreasure.eu/detail.php?id_project_base=2010-1-BE3-LE004-02269))

Die Gruppe Bildung und Forschung von MTD Austria fordert in einem neuen Gesetz die Implementierung der Fort- und Weiterbildung auf aktuellem Erkenntnisstand des Lebensbegleitenden Lernens, in Fortsetzung einer hochschulischen Ausbildung, die zu einer Berufsberechtigung führt.

3. *Austria 2016*, die Deklaration der Sozialpartner von Bad Ischl im September 2006 definiert als Ziel „die Sicherung weltbesten Gesundheits- und Sozialstandards“. Ebenso soll „die Chancengleichheit der Frauen durch verbesserte Erwerbsbeteiligung und Einkommensperspektiven sowie die dazugehörige Entwicklung der Rollenbilder“ vorangetrieben werden.  
Mit einer Beauftragung der BAK zur Registrierung und Reregistrierung von GuK- und MTD-Berufe wird der Versuch einer undemokratischen Entscheidung des BMG identifiziert, die keineswegs eine Entwicklung der Rollenbilder in Berufen, in welchen in überaus hohem Prozentsatz Frauen beschäftigt sind, fördert.
4. *Berufsanerkennung Z 6 bis 11 (§ 6b MTD-Gesetz)*: Qualifikationsnachweise aus dem Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sollen ausschließlich auf die Gleichwertigkeit geprüft werden, sodass es sich nicht mehr um eine Berufszulassung, sondern um eine Anerkennung des Qualifikationsnachweises durch den/die Bundesminister/in für Gesundheit handelt. Dabei ist zu bedenken, dass in einzelnen europäischen Ländern die Ausbildungen auf sekundärer Stufe durchgeführt werden (z.B. Deutschland) und dass viele AnerkennungserberInnen die Ausbildung nach vor Jahren gültigen Gesetzen absolviert haben. Für diese würde das Erlangen der Berufsberechtigung in Österreich mit maßgeblich höherem Aufwand verbunden sein, wenn nicht auch nonformale und informelle Qualifikationen durch Berufspraxis einbezogen würden.
5. Bei einer Änderung des MTD-Gesetzes ist in jedem Fall auch auf den neuen Stand einer hochschulischen Ausbildung zu reagieren. Somit sind alle Gesetzesteile, die schwerpunktmäßig die Akademieausbildungen betreffen, zu verändern. Ebenso sind die bereits veralteten Berufsbilder zu erneuern, um den Istzustand abzubilden.



Dachverband der  
gehobenen medizinisch-  
technischen Dienste  
Österreichs

MTD-Austria  
Grüngasse 9 / Top 20  
A-1050 Wien  
[office@mtd-austria.at](mailto:office@mtd-austria.at)  
[www.mtd-austria.at](http://www.mtd-austria.at)

Das Vorhaben der Registrierung wird als äußerst positiv betrachtet. Aufgrund der oben ausgeführten Argumente ersuchen wir jedoch, den vorliegenden Gesetzesentwurf zu überarbeiten.

In der aktuellen Form kann dem Entwurf nicht zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.<sup>a</sup> Christine Schnabl MSc  
Leiterin der Bildungsgruppe von MTD Austria

